

Satzung des Medizinischen Dienstes Nordrhein

vom 26. Mai 2021
i. d. F. des 1. Nachtrages vom 8. Juni 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes

- (1) Der Medizinische Dienst im Landesteil Nordrhein in Nordrhein-Westfalen führt den Namen „Medizinischer Dienst Nordrhein“.
- (2) Der Medizinische Dienst Nordrhein ist gemäß § 278 Absatz 1 Satz 1 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes Nordrhein erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Medizinische Dienst Nordrhein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (5) Der Medizinische Dienst Nordrhein untersteht gemäß § 280 Absatz 4 Satz 1 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes Nordrhein sind gesetzlich bestimmt. Dazu gehören u. a.

- Medizinische Begutachtungen und Beratungen gemäß § 275 Absatz 1 bis 3 SGB V,
- Begutachtungen und Beratungen der Krankenkassen und ihrer Verbände gemäß § 275 Absatz 4 SGB V,
- ärztliche Begutachtungen von Beamten gemäß § 275 Absatz 4a SGB V,
- Durchführung von Qualitätskontrollen in Krankenhäusern gemäß § 275a SGB V,
- Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 275b SGB V,
- Krankenhausfallprüfungen gemäß § 275c SGB V,
- Prüfungen der Einhaltung von Strukturmerkmalen durch Krankenhäuser gemäß § 275d SGB V,
- Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß § 18 SGB XI,
- Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen gemäß § 114 SGB XI und
- Begutachtungen im Auftrag der Sozialhilfeträger gemäß § 62 SGB XII
- Unterstützungsleistungen für Dritte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 275 Absatz 4b SGB V

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Medizinische Dienst Nordrhein weitere Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Organe

Die Organe des Medizinischen Dienstes Nordrhein sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 279 Absatz 3 SGB V aus 23 Mitgliedern.
- (2) 16 Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß § 279 Absatz 4 SGB V von den Verwaltungsräten oder Vertreterversammlungen der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkasse, der Ersatzkassen und der BAHN-BKK gewählt.
- (3) 5 Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen gemäß § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde benannt.
- (4) 2 Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V jeweils zur Hälfte auf Vorschlag der Pflegekammer NRW und der Ärztekammer Nordrhein von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde benannt. Diese beiden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verwaltungsrat.
- (5) Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verwaltungsrat wird im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung vertreten.
- (6) Die Vorgaben zur Geschlechterparität gemäß § 279 SGB V sind zu beachten.

§ 5 Wahl des Vorsitzes

- (1) In der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode werden die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Stellvertretung aus dessen Mitte gewählt.
- (2) Zwischen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Stellvertretung findet jeweils zum 1. Januar alternierend ein Wechsel des Vorsitzes statt.
- (3) Scheidet die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person aus, wird in der darauffolgenden Sitzung eine Nachfolge gewählt.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Amtsdauer

- (1) Die gewählten und benannten Personen werden Mitglieder des Verwaltungsrates an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Absatz 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Nordrhein waren, können einmalig wiedergewählt werden.

§ 7 Amtsentbindung, Amtsenthebung

- (1) Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gilt § 59 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 und 6 SGB IV.
- (2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden oder der stellvertretenden Person aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen.
- (3) Amtsentbindung und Amtsenthebung sind mit förmlichem Bescheid mitzuteilen.

3

§ 8 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In der Entschädigungsregelung sind die näheren Einzelheiten geregelt.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat

- 1) die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
- 2) die Geschäftsordnung aufzustellen,
- 3) im Bedarfsfall Ausschüsse zu bilden,
- 4) die vorsitzende Person und deren stellvertretende Person zu wählen,
- 5) die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden und die Stellvertretung zu wählen,
- 6) den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
- 7) die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen,

- 8) die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Nordrhein unter der Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Bund nach § 283 Absatz 2 SGB V aufzustellen,
- 9) allgemeine Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes zu erlassen,
- 10) über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung der oder des Vorstandsvorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu entscheiden,
- 11) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu entscheiden und
- 12) Nebenstellen zu errichten und aufzulösen.

§ 10 Verwaltungsratssitzung

- (1) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen in Sitzungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben finden jährlich mindestens zwei Verwaltungsratssitzungen statt.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Vorstand teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte von den Beratungen ausschließen.
- (4) Lässt sich eine Sitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse aus wichtigem Grund (z. B. aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe) nicht als Präsenzsitzung durchführen, können die Sitzungen des Verwaltungsrates auch online in Form von Videokonferenzen stattfinden.
- (5) Weitere Personen können themen- oder aufgabenbezogen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dem Vorstand als sachverständige Berater für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird hierdurch nicht begründet.
- (6) Mitglieder im Verwaltungsrat dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihnen selbst, einer ihnen nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihnen vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn die Mitglieder nur als Angehörige einer Personengruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes Nordrhein, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Absatz 1 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Findet eine Sitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse online in Form einer Videokonferenz statt, können in diesem Rahmen auch Beschlüsse und Wahlen gefasst werden, sofern gewährleistet ist, dass alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich in gleicher Weise an der Beratung, Willensbildung und Beschlussfassung zu beteiligen und wahrgenommen zu werden.
- (3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in dringenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Verwaltungsrat aus dessen Reihen gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Besetzung im Hinblick auf die einzelnen Vertretergruppen nach § 279 Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 1 und 2 SGB V zu achten. Bei der Besetzung ist die Geschlechterparität anzustreben.
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse werden von den Ausschüssen selbst gewählt.
- (4) Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Für die Tätigkeit der Ausschüsse finden im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates entsprechend Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter gebildet.
- (2) Die oder der Vorstandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter führen hauptamtlich die Geschäfte und vertreten den Medizinischen Dienst Nordrhein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und erstellt die Jahresrechnung.
- (4) Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Beschlüssen und vollzieht diese.

§ 14 Ombudsperson

- (1) Beim Medizinischen Dienst Nordrhein wird gemäß § 278 Absatz 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson erfolgt unter Beachtung der vom Medizinischen Dienst Bund dafür gemäß § 283 Absatz 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt eine Person durch einfachen Beschluss.
- (3) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Absatz 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass. Der Bericht wird drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Nordrhein veröffentlicht.

6

§ 15 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Nordrhein nach § 275 Absatz 1 bis 3c und den §§ 275a bis 275d SGB V und den nach SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Nordrhein haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Nordrhein aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1.7. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.

- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gelten insbesondere § 280 Absatz 1 Satz 4 SGB V und § 280 Absatz 2 Satz 4 SGB V.
- (7) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes Nordrhein im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Absatz 3 SGB V.

§ 16 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) Der Verwaltungsrat prüft nach Maßgabe des § 279 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB V die Betriebs- und Rechnungsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb, unter anderem auf die Jahresrechnung, das Vermögen und die Kassen- und Buchführung. Sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt die Prüfer. Der Verwaltungsrat kann zur Durchführung dieser Aufgaben einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder die interne Revision einsetzen.
- (3) Die Prüfung erfolgt einmal jährlich.

§ 17 Dienstrecht

- (1) Der Medizinische Dienst Nordrhein ist Dienstherr der von der Landesversicherungsanstalt übernommenen Beamten und Beamtenanwärter.
- (2) Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Verwaltungsrat.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 18 Art der Bekanntmachung

Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Nordrhein veröffentlicht.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Absatz 1 Satz 3 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalens erteilt wurde, in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 2021

Klaus-Peter Hennig
Vorsitzender des Verwaltungsrates